



Narrenzunft Schlatt e.V.

gegründet 1986



Merkblatt

für die Kinder und Jugendlichen des Vereins „Narrenzunft Schlatt e.V.“

1. Für die Kinder und Jugendlichen der „Narrenzunft Schlatt e.V.“ gelten ausnahmslos die Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
2. Zur Durchführung dieses Gesetzes sind die Erziehungsberechtigten - also die Eltern - oder die gemäß dem Formular „Erziehungsbeauftragung“ bestimmten Personen, oder aber die Aufsichtspersonen des Vereins Narrenzunft Schlatt e.V., die älter als 18 Jahre sein müssen, berufen.
3. Während der Veranstaltungen der „Narrenzunft Schlatt e.V.“ sind diese vom Verein beauftragten Aufsichtspersonen weisungsberechtigt. Bei Umzügen/Abendveranstaltungen sind von den Eltern gemäß dem Formblatt „Erziehungsbeauftragung“ weisungsbefugte Personen zu benennen. Vor dem Antritt jeder Veranstaltung ist dieses Formblatt vollständig ausgefüllt bei einem Vorstandschaftsmitglied der „Narrenzunft Schlatt e.V.“ abzugeben.
4. Die Eltern bestätigen durch Unterschrift unter dieses Merkblatt, dass die von der „Narrenzunft Schlatt e.V.“ bestimmten Aufsichtspersonen während der zunfteigenen Veranstaltungen weisungsberechtigt sind und dass die Kinder und Jugendlichen den Anordnungen der Weisungsberechtigten Folge zu leisten haben. Keine Aufsichtspflicht besteht, wenn sich ein Vereinsmitglied vorsätzlich aus dem Veranstaltungsbereich entfernt.
5. Die Bestimmungen gelten nicht für verheiratete Jugendliche.
6. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist es nicht gestattet, ohne einen Weisungsberechtigten eine Gaststätte zu betreten oder sich darin aufzuhalten.

Dies gilt nicht, wenn die Kinder und Jugendlichen an einer Veranstaltung des Vereins „Narrenzunft Schlatt e.V.“ teilnehmen, sich auf Reisen befinden oder eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
7. Nicht gestattet ist der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden.
8. Es ist Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von 16 Jahren verboten, in Gaststätten Alkohol oder alkoholische Getränke oder Lebensmittel zu bestellen und zu konsumieren oder zu verzehren.

Auch aus Automaten dürfen alkoholische Getränke nicht entnommen und verbraucht werden.

9. Die Anwesenheit bei Faschingsveranstaltungen, ohne Begleitung eines Weisungsberechtigten, darf Kindern und Jugendlichen ab 16 Jahren nicht länger als bis 24.00 Uhr gestattet werden.
10. Davon abweichend darf die Anwesenheit von Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Veranstaltung der Brauchtumpflege dient.
- Kinder und Jugendliche, die gegen die Anordnungen der Weisungsberechtigten verstoßen, können von der Veranstaltung oder von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Mehrfache Verstöße gegen die Anordnungen der Weisungsberechtigten können zum Ausschluss aus der „Narrenzunft Schlatt e.V.“ führen. Ein Beschluss hierfür ist nach Anhörung des Betroffenen vom Ausschuss vorzunehmen.
11. Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher während dieser Veranstaltungen oder bei der Fahrt dorthin einem Dritten einen Schaden zufügt, so haftet er hierfür selbst und nicht der Verein.
12. Jedem Vereinsmitglied, ob Kindern oder Jugendlichen sind diese Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Die gesamten Bestimmungen sind den Eltern der Vereinsmitglieder zuzuleiten und von den Eltern oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben – im Sinne der Kenntnisnahme und der Billigung der genannten Bestimmungen.



Merkblatt für Kinder und Jugendliche

Von dem Inhalt des Formulars

Merkblatt für die Kinder und Jugendlichen des Vereins „Narrenzunft Schlatt e.V.“
habe ich Kenntnis genommen. Ich erkläre mich damit einverstanden.

Datum

Unterschrift des Jugendlichen

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Name und Geburtsdatum
(in Druckbuchstaben)